

# **Kindertagesstättenkostenbeitragssatzung der Gemeinde Elsteraue**

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), der §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2021 (GVBl. LSA S. 618) hat der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue in seiner Sitzung am 29. September 2022 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Beitragsgegenstand**

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Gemeinde Elsteraue werden Benutzungsgebühren in Form von Kostenbeiträgen erhoben.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für alle Kindertagesstätten, die im Gebiet der Gemeinde Elsteraue gelegen sind, unabhängig von ihrer Trägerschaft.

## **§ 3 Beitragsschuldner**

- (1) Schuldner der Beiträge nach § 1 im Sinne dieser Satzung sind:
- Mütter und Väter, denen die gemeinsame Personensorge für das Kind zusteht
  - Mütter, Väter und andere Personensorgeberechtigte, denen die alleinige Personensorge für das Kind zusteht
  - Personen die anderweitig die ihnen zustehende Personensorge für das Kind nachgewiesen haben.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Beiträge**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem von der Gemeinde Elsteraue bestätigten Aufnahmetermin nach Bewilligung des Aufnahmeantrages. Die Beitragsschuld entsteht jeweils zum 01. des Monats.
- (2) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Beiträge sind zum 15. des laufenden Monats fällig. Sie können vom Beitragsschuldner überwiesen, oder mit Vorlage einer entsprechenden Ermächtigung durch die Gemeinde Elsteraue eingezogen werden.

## § 5 Kostenbeiträge

- (1) Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres werden entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit folgende monatliche Kostenbeiträge festgesetzt:

<b>Betreuungszeit</b>	<b>Kostenbeitrag in Euro</b>
4 Stunden täglich bzw. 20 Wochenstunden	120,-
5 Stunden täglich bzw. 25 Wochenstunden	140,-
6 Stunden täglich bzw. 30 Wochenstunden	160,-
7 Stunden täglich bzw. 35 Wochenstunden	180,-
8 Stunden täglich bzw. 40 Wochenstunden	200,-
9 Stunden täglich bzw. 45 Wochenstunden	220,-
10 Stunden täglich bzw. 50 Wochenstunden	240,-

- (2) Für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Eintritt in die Schule werden entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit folgende monatliche Kostenbeiträge festgesetzt:

<b>Betreuungszeit</b>	<b>Kostenbeitrag in Euro</b>
4 Stunden täglich bzw. 20 Wochenstunden	85,-
5 Stunden täglich bzw. 25 Wochenstunden	100,-
6 Stunden täglich bzw. 30 Wochenstunden	115,-
7 Stunden täglich bzw. 35 Wochenstunden	130,-
8 Stunden täglich bzw. 40 Wochenstunden	145,-
9 Stunden täglich bzw. 45 Wochenstunden	160,-
10 Stunden täglich bzw. 50 Wochenstunden	175,-

(3) Für Schulkinder werden entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit folgende monatliche Kostenbeiträge festgesetzt:

<b>Betreuungszeit</b>		<b>Kostenbeitrag</b>
<b>Schulzeit</b>	<b>Ferien</b>	<b>in Euro</b>
<b>Betreuungsstunden</b>	<b>Betreuungsstunden</b>	
3 Stunden am Tag bzw. 15 Stunden pro Woche	-	40,-
	4 / Tag bzw. 20 / Woche	42,-
	5 / Tag bzw. 25 / Woche	44,-
	6 / Tag bzw. 30 / Woche	46,-
	7 / Tag bzw. 35 / Woche	48,-
	8 / Tag bzw. 40 / Woche	50,-
	9 / Tag bzw. 45 / Woche	52,-
	10 / Tag bzw. 50 / Woche	54,-
4 Stunden am Tag bzw. 20 Stunden pro Woche	-	50,-
	4 / Tag bzw. 20 / Woche	52,-
	5 / Tag bzw. 25 / Woche	54,-
	6 / Tag bzw. 30 / Woche	56,-
	7 / Tag bzw. 35 / Woche	58,-
	8 / Tag bzw. 40 / Woche	60,-
	9 / Tag bzw. 45 / Woche	62,-
	10 / Tag bzw. 50 / Woche	64,-
5 Stunden am Tag bzw. 55 Stunden pro Woche	-	60,-
	4 / Tag bzw. 20 / Woche	62,-
	5 / Tag bzw. 25 / Woche	64,-
	6 / Tag bzw. 30 / Woche	66,-
	7 / Tag bzw. 35 / Woche	68,-
	8 / Tag bzw. 40 / Woche	70,-
	9 / Tag bzw. 45 / Woche	72,-
	10 / Tag bzw. 50 / Woche	74,-
6 Stunden am Tag bzw. 30 Stunden pro Woche	-	70,-
	4 / Tag bzw. 20 / Woche	72,-
	5 / Tag bzw. 25 / Woche	74,-
	6 / Tag bzw. 30 / Woche	76,-
	7 / Tag bzw. 35 / Woche	78,-
	8 / Tag bzw. 40 / Woche	80,-
	9 / Tag bzw. 45 / Woche	82,-
	10 / Tag bzw. 50 / Woche	84,-
-	4 / Tag bzw. 20 / Woche	20,-
	5 / Tag bzw. 25 / Woche	25,-
	6 / Tag bzw. 30 / Woche	30,-
	7 / Tag bzw. 35 / Woche	35,-
	8 / Tag bzw. 40 / Woche	40,-
	9 / Tag bzw. 45 / Woche	45,-
	10 / Tag bzw. 50 / Woche	50,-

Sollte sich während des Schuljahres doch der Bedarf einer vorher nicht vereinbarten Ferienbetreuung ergeben, ist zudem die Kostenbeitragsdifferenz zu zahlen, die bei einer von Schuljahresbeginn an vereinbarten Ferienbetreuung hätte gezahlt werden müssen.

- (4) Außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten von 6:00 Uhr bis 16:30 Uhr, und bei einer Betreuungszeit die 10 Stunden täglich überschreitet, werden zu den Beiträgen nach den Abs. 1 bis 3 folgende zusätzliche monatliche Kostenbeiträge je angefangener Stunde festgesetzt:

<b>Zusatzbedarf für</b>	<b>Kostenbeitrag in Euro je Stunde</b>
Kinder von 0 – 2 Jahren	40,-
Kinder ab 3 Jahren	30,-
Schulkinder	20,-

- (5) Für die Inanspruchnahme der Öffnungszeiten am Samstag werden zu den Beiträgen nach den Abs. 1 bis 3 folgende zusätzliche Kostenbeiträge je genutzter Betreuungsstunde an Samstagen festgesetzt:

<b>Zusatzbedarf für</b>	<b>Kostenbeitrag in Euro je Samstag</b>
Kinder von 0 – 2 Jahren	20,-
Kinder ab 3 Jahren	18,-
Schulkinder	16,-

Eine Kinderbetreuung in Kitas an Samstagen erfolgt erst ab einer Betreuungszeit von mindestens 4 Stunden.

- (6) Bei Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, gelten die Regelungen des § 13 Abs. 4 KiFöG.
- (7) Kostenbeiträge sind unabhängig von der Anwesenheit des Kindes zu zahlen. Dies gilt auch für Zeiten festgelegter Betriebsferien. Der Kostenbeitrag entfällt jedoch bei länger als 5 Tage dauernder Schließung der Kindertagesstätte, wenn die Schließung auf Verschulden des Trägers zurückzuführen ist.
- (8) Wird ein Kind im Laufe eines Monats an- bzw. abgemeldet, oder ändert sich der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit, wird der Kostenbeitrag tageweise mit einem Dreißigstel des Monatsbeitrages berechnet.
- (9) Für Kinder die im Laufe eines Monats das dritte Lebensjahr vollenden wird als Kostenbeitrag der Beitrag erhoben, der für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres gilt.

## **§ 6 Verpflegungskosten**

Verpflegungskosten sind in den Beiträgen dieser Satzung nicht enthalten und gesondert zu entrichten.

## **§ 7 Erhebung der Kostenbeiträge**

Die Kostenbeiträge für den Besuch einer Kindertagesstätte werden unabhängig vom Träger der Einrichtung durch die Gemeinde Elsteraue erhoben.

## **§ 8 sprachliche Gleichstellung**

Sofern in dieser Satzung Bezeichnungen explizit in männlicher oder weiblicher Form verwendet wurden, so dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit. Angesprochen sind generell Angehörige aller Geschlechter.

## **§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2023 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Juli 2023 tritt die Kindertagesstättenkostenbeitragssatzung der Gemeinde Elsteraue vom 16. Mai 2019, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 10. März 2022, außer Kraft.

Elsteraue, den 30. 09. 2022

Buchheim  
Bürgermeister